



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 28/18

(VG: 5 K 3792/16)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

Proz.-Bev.:

gegen

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Maierhöfer, Traub und Richterin Dr. Koch am 15. Januar 2019 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 5. Kammer - vom 14.12.2017 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I. Die Klägerin, die ein Krankenhaus betreibt, streitet mit der Beklagten um die Förderung eines 2014 abgeschlossenen Investitionsvorhabens „Mutter-Kind-Zentrum“ nach dem BremKrhG und die dafür erforderliche Aufnahme des Projekts in das Krankenhausinvestitionsprogramm des Landes Bremen.

Am 19. April 2012 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie die Frauenklinik des A.-Hospitals übernehmen werde und infolge dessen sofort 1.200.000,00 EUR für Baumaßnahmen zur Stationssanierung und -umstrukturierung benötige sowie ab 2013 weitere 1.100.000,00 EUR für die Erweiterung und Umstrukturierung des Kreißsaals (insbesondere des Sectio-OP) und weitere 2.100.000,00 EUR für den Neubau der neonatologischen Intensivstation. Alle drei Maßnahmen zusammen bilden das Investitionsvorhaben „Mutter-Kind-Zentrum“. Die Klägerin beantragte zum einen eine Förderung nach dem BremKrhG, sprach in dem Schreiben zum anderen aber auch von einer Förderung „außerhalb der Logik der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 3 BremKrhG als Sonderfinanzierung“.

Mit Bescheid vom 31. August 2012 bewilligte die Beklagte der Klägerin eine Zuwendung von 783.750 EUR aus sogenannten „UVI [=Umbau-Verwaltung-Infrastruktur]-Mitteln“ für Umbaumaßnahmen zur Übernahme der gynäkologischen und geburtshilflichen Abteilungen des A. -Hospitals. Dabei handelte es sich nicht um eine Förderung nach dem BremKrhG, sondern um eine Zuwendung nach § 44 LHO. Die Stadt B. gewährte eine weitere Zuwendung in Höhe von 391.857,00 EUR.

Das Teilprojekt „Kreißsaal/ Sectio-OP“ wurde im März 2014 fertiggestellt; die neonatologische Intensivstation wurde im Dezember 2014 fertiggestellt.

Am 2. März 2015 übersandte die Klägerin der Beklagten ein ausgefülltes Antragsformular für die Aufnahme des Projekts „Sectio-OP“ in das Krankenhausinvestitionsprogramm für 2015. Dabei wurde als Realisierungszeitraum „Ende März 2014 fertig gestellt“ angegeben. Der Antrag wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 6. November 2015 abgelehnt. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass Projekte, die bereits vor Aufnahme in das Investitionsprogramm begonnen oder durchgeführt worden sind, gem. § 10 Abs. 3 BremKrhG nicht mehr gefördert werden können. Ihren Widerspruch gegen diesen Bescheid nahm die Klägerin zurück.

Am 16. Dezember 2015 stellte die Klägerin bei der Beklagten Projektanträge für das Krankenhausinvestitionsprogramm 2016. Darin war auch das Projekt „Kreißsaal/ Sectio-OP“ enthalten. Bezuglich dieses Projekts wurde um eine gesonderte und zeitnahe Bescheidung gebeten. Die Beklagte lehnt den Antrag, soweit er sich auf das Projekt

„Kreißsaal/ Sectio-OP“ bezog, mit Bescheid vom 28. Januar 2016 ab. Zur Begründung wurde v.a. darauf abgestellt, dass das Projekt bereits im März 2014 fertig gestellt worden sei. Dies schließe gemäß § 10 Abs. 3 BremKrG die Förderung aus.

Nach Zurückweisung ihres Widerspruchs als unbegründet erhab die Klägerin am 22. Dezember 2016 Klage beim Verwaltungsgericht. Sie begeht die Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 28. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides und die Verpflichtung der Beklagten, das Investitionsvorhaben „Mutter-Kind-Zentrum“ bestehend aus (a) Sanierung und Umstrukturierung von 2 Stationen (mind. 1.200.000,00 EUR), (b) Erweiterung und Umstrukturierung des Kreißsaals (mind. 1.100.000,00 EUR) und (c) Neubau der neonatologischen Intensivstation (mind. 2.100.000 EUR) in das nach Rechtskraft des Urteils nächstfolgende Investitionsprogramm aufzunehmen, hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten, über den Antrag vom 19. April 2012 auf Förderung des Investitionsvorhabens nach dem BremKrG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Zur Begründung trug die Klägerin im Wesentlichen Folgendes vor: Ihr Antrag vom 19. April 2012 sei insoweit, als er sich auf eine Förderung nach dem BremKrG bezieht, noch nicht beschieden worden. Der Ausschluss bereits begonnener oder durchgeföhrter Projekte von der Förderung nach § 10 Abs. 3 BremKrG sei nicht mit Bundesrecht vereinbar und auch innerhalb des BremKrG, das ein „Pauschalfördersystem“ (im Gegensatz zur Einzelförderung konkreter Projekte) vorsehe, systemwidrig. Jedenfalls habe die Beklagte aber dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt bzw. hätte dies getan, wenn die Klägerin es beantragt hätte. Es sei rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagte sich nun auf § 10 Abs. 3 BremKrG berufe.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil vom 14. Dezember 2017 als unbegründet abgewiesen. § 10 Abs. 3 BremKrG, der eine Förderung von Investitionen, die bereits vor Aufnahme in das Investitionsprogramm begonnen oder durchgeführt worden sind, ausdrücklich ausschließe, sei mit Bundesrecht vereinbar. Die Regelung sei innerhalb des BremKrG auch nicht „systemfremd“, denn das BremKrG sehe keine „reine Pauschalförderung“ vor, sondern ein „Mischsystem“ mit Elementen einer Pauschalförderung und Elementen einer Einzelförderung konkreter Vorhaben. Eine Ausnahme vom Förderungsausschluss für den Fall, dass die Förderbehörde dem vorzeitigen Projektbeginn zugestimmt hat, sehe § 10 Abs. 3 BremKrG nicht vor. Jedenfalls habe die Beklagte vorliegend einem vorzeitigen Projektbeginn aber nicht zugestimmt.

II. Der auf die Zulassungsgründe aus § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 VwGO gestützte Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. nur: Beschl. des Senats v. 22.05.2017 – 1 LA 306/15 – juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 – 1 BvR 461/03 – BVerfGE 110, 77 [83]; Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07 – BVerfGE 125, 104 [140]). Ein Erfolg der angestrebten Berufung muss nach summarischer Prüfung zumindest möglich sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.03.2004 – 7 AV 4/03 –, NVwZ-RR 2004, 542).

Die Darlegungen der Klägerin im Zulassungsverfahren sind nicht geeignet, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen.

Das Argument der Klägerin, § 10 Abs. 3 BremKrhG verstößt gegen § 11 S. 1 KHG, weil er nicht nur das „Nähere“ der Förderung regelt, sondern eine dem KHG widersprechende Regelung enthalte und dadurch den Rechtsanspruch auf Förderung von Investitionen nach §§ 8, 9 Abs. 1 KHG einschränke oder gar zunichtemache, ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit von § 10 Abs. 3 BremKrhG mit höherrangigem Recht zu begründen. Bereits bei summarischer Prüfung lässt sich feststellen, dass § 10 Abs. 3 BremKrhG nicht gegen das KHG verstößt.

Nach § 8 Abs. 1 KHG haben Krankenhäuser nach Maßgabe des KHG Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan eines Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründet das KHG jedoch trotz dieses Wortlauts für sich genommen keine unmittelbaren Förderansprüche der Krankenhausträger. Die §§ 8 - 11 KHG stellen nur „Grundsätze der Investitionsförderung“ auf; das „Nähere zur Förderung“ zu regeln überlässt § 11 KHG dem Landesrecht. Das KHG weist daher keinen vollzugsfähigen Gehalt zugunsten der Krankenhausträger auf, sondern richtet sich an die Landesgesetzgeber (BVerwG, Urt. v. 30.08.2012 – 3 C 17/11 –, juris Rn. 16). Es lässt den Ländern einen weiten Spielraum für eigenständige Regelungen“ (BVerwG, aaO., Rn. 19). § 9 Abs. 1 KHG benennt zwar bestimmte Fördertatbestände, verzichtet aber darauf, diese detailliert bundesrechtlich zu normieren (vgl. BVerwG, aaO., Rn. 20 f.). Es stellt sich daher – anders als die Klägerin meint – nicht die Frage, ob § 10 Abs. 3 BremKrhG einen Rechtsanspruch des Krankenhausträgers aus dem KHG auf Förderung „einschränkt oder gar zunichtemacht“, denn einen solchen Rechtsanspruch gibt es schon im Ansatz nicht. § 10 Abs. 3 BremKrhG darf lediglich nicht die in §§ 8 - 11 KHG bundesrechtlich niedergelegten „Grundsätze“ der Investitionsförderung verletzen. Dafür kommt es nicht darauf an, ob

§ 10 Abs. 3 BremKrhG – wie das Verwaltungsgericht meint – eine „Verfahrensvorschrift“ oder – wie die Klägerin meint – ein materiell-rechtlicher Versagungsgrund ist. Die Klägerin selbst räumt in ihrem Zulassungsvorbringen ein, dass § 11 KHG dem Landesgesetzgeber nicht nur die Setzung von Verfahrensrecht, sondern auch die Setzung materiellen Rechts erlaube. Darauf deutet schon der Wortlaut des § 11 KHG hin, der die Länder ermächtigt „das Nähere zur Förderung“ zu regeln, und nicht lediglich „das Nähere zum Verfahren der Förderung“. Würde § 9 KHG die Tatbestandsmerkmale der Förderung abschließend normieren und materielle Regelungen des Landesrechts ausschließen, hätte er den „vollzugsfähigen Gehalt“, den ihm das Bundesverwaltungsgericht im o.g. Urteil vom 30. August 2012 gerade abspricht. Die Länder dürfen und müssen daher in ihren Krankenhausgesetzen die Fördertatbestände des § 9 KHG durch weitere (negative oder positive) Tatbestandsmerkmale ausgestalten, damit sie Vollzugsfähigkeit erlangen.

Der in § 10 Abs. 3 BremKrhG vorgesehene Ausschluss der Förderung von Investitionen, die vor Aufnahme in das Investitionsprogramm durchgeführt oder begonnen wurden, verstößt nicht gegen die Investitionsförderungsgrundsätze des KHG. § 8 Abs. 1 KHG selbst stellt den Grundsatz auf, dass ein Anspruch auf Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG (eine solche liegt hier unstreitig vor) voraussetzt, dass diese in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Zu der Frage, ob die Aufnahme in das Investitionsprogramm schon vor Beginn bzw. Durchführung der Maßnahme erfolgt sein muss oder ob auch bereits begonnene bzw. durchgeführte Investitionen nachträglich in das Investitionsprogramm aufgenommen und gefördert werden können, schweigt das KHG. Wenn ein Landeskrankenhausgesetz sich – wie § 10 Abs. 3 BremKrhG – für die erste Variante (Aufnahme vor Projektbeginn erforderlich) entscheidet, ist dies mithin keine Abweichung von den Grundsätzen des KHG, sondern lediglich eine besonders restriktive Ausgestaltung des Grundsatzes, dass nur in das Investitionsprogramm aufgenommene Projekte förderfähig sind. Eine solche strenge Ausgestaltung ist mit dem Sinn und Zweck, den das KHG der Aufnahme eines Projekts in das Investitionsprogramm zuschreibt, vereinbar. Die Aufnahme in das Investitionsprogramm soll sicherstellen, dass Errichtungsmaßnahmen erst dann vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel für die Förderung des konkreten Vorhabens in den Länderhaushalten zur Verfügung gestellt worden sind (vgl. Dettling/Gerlach, in: Würtenberger/ Altschwager/Gerhard, Krankenhausrecht, 2. Aufl. 2018, § 6 KHG Rn. 36). Dieses Ziel wird in besonders hohem Maße verwirklicht, wenn die Aufnahme in das Investitionsproramm schon vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein muss.

Ob und in welchem Maße sich andere Landesgesetzgeber für andere, weniger strenge Ausgestaltungsmöglichkeiten entschieden haben, spielt für die Vereinbarkeit des

bremischen Krankenhausgesetzes mit dem KHG keine Rolle. Daher kommt es auch nicht auf die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage an, ob und inwieweit andere Landeskrankenhausgesetze mit § 10 Abs. 3 BremKrhG vergleichbare Regelungen enthalten oder nicht.

Des Weiteren trägt die Klägerin vor, § 10 Abs. 3 BremKrhG sei eine aus dem Zuwendungsrecht entlehnte haushaltsrechtliche Regelung, die nicht auf die Investitionsförderung für Krankenhäuser hätte übertragen werden dürfen, da auf letztere nach dem KHG bzw. den Landeskrankenhausgesetzen ein Anspruch bestehet. Auch dieses Argument stellt die Vereinbarkeit von § 10 Abs. 3 BremKrhG mit höherrangigem Recht nicht schlüssig in Frage. Dass die Investitionsförderung keine „Zuwendung“ im haushaltsrechtlichen Sinne (§ 23 LHO) ist, weil sie nicht „freiwillig“ gewährt wird, sondern in Erfüllung eines aus § 8 Abs. 1, 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BremKrhG (nicht aber unmittelbar aus §§ 8, 9 KHG, vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.2012 – 3 C 17/11 –, juris Rn. 16) folgenden Anspruchs des Krankenhausträgers (vgl. dazu auch Brem. Bürgerschaft, LT-Drs. 17/1539, S. 26), wird im angegriffenen Urteil nicht bezweifelt. Dem Charakter der Krankenhausinvestitionsförderung als gesetzlichem Anspruch trägt der Umstand Rechnung, dass das Verbot des vorzeitigen Projektbeginns für die Krankenhausinvestitionsförderung in § 10 Abs. 3 BremKrhG spezialgesetzlich geregelt ist und nicht – wie bei Zuwendungen (vgl. Ziff. 1.3 der VV zur § 44 LHO) – auf bloßen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung beruht. Wieso es dem Landesgesetzgeber verwehrt sein sollte, einen haushaltsrechtlichen Grundgedanken, der die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmittel sicherstellen will, in das Krankenhausförderungsrecht zu übertragen, erschließt sich aus dem Zulassungsantrag nicht schlüssig. Auch der Bundesgesetzgeber verfolgt im KHG mit der Regelung, dass nur in das Investitionsprogramm aufgenommene Investitionen förderfähig sind (§ 8 Abs. 1 KHG), haushaltspolitische Ziele und will namentlich eine Überforderung der öffentlichen Haushalte vermeiden (vgl. Dettling/Gerlach, in: Würtenberger/Altschwager/ Gerhard, Krankenhausrecht, 2. Aufl. 2018, § 8 KHG Rn. 8).

Dass § 10 Abs. 3 BremKrhG im Gegensatz zu den im Zuwendungsrecht üblichen Regelungen (vgl. Ziff. 1.3 der VV zu § 44 LHO) keine Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Projektbeginns vorsieht, stellt die Vereinbarkeit der Vorschrift mit höherrangigem Recht ebenfalls nicht schlüssig in Frage. Dabei kann dahinstehen, ob es verfassungsrechtlich oder durch die Förderungsgrundsätze des KHG geboten ist, solche Ausnahmen vorzusehen. Denn ein solcher Mangel könnte – wie von der Klägerin selbst an anderer Stelle ihres Zulassungsvorbringens gefordert – gegebenenfalls durch verfassungs- bzw. bundesrechtskonforme Auslegung des § 10 Abs. 3 BremKrhG ausgeräumt werden. Nach den von der Klägerin insoweit nicht angegriffenen

Feststellungen des Verwaltungsgerichts stellt die Beklagte in ihrer Praxis durchaus in
(analoger) Anwendung haushaltrechtlicher Grundsätze
„Unschädlichkeitsbescheinigungen“ aus.

Auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, § 10 Abs. 3 BremKrhG könne nicht mit dem Argument unberücksichtigt bleiben, dass er innerhalb eines Pauschalförderungssystems „systemwidrig“ bzw. „nicht folgerichtig“ sei, wird von der Klägerin nicht mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt.

Die Klägerin trägt hierzu vor, Sinn und Zweck der in § 10 Abs. 1 BremKrhG vorgesehenen Investitionsförderungspauschale sei es, den Krankenhäusern zu überlassen, ob und in welcher Reihenfolge sie angemeldete Investitionsvorhaben realisieren. Dieser Zweck werde verfehlt, wenn ein vorzeitiger Beginn der Baumaßnahmen zum Ausschluss von der Förderung führe.

Mit dieser Argumentation verkennt die Klägerin, dass das Verwaltungsgericht von der Annahme ausgeht, das BremKrhG sehe – anders als zum Beispiel das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – kein „strenges“ Baupauschalensystem vor, sondern ein Mischsystem, das mit dem Melde- und Prüfverfahren nach § 9 BremKrhG noch Elemente der Einzelförderung enthalte. Das gesamte System der Aufstellung des Investitionsprogramms nach dem BremKrhG sei – so das Verwaltungsgericht weiter –, auf einen Ausschluss von abgeschlossenen Projekten angelegt, weil es sich nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 S. 1 BremKrhG nur auf „geplante“ Investitionsprojekte beziehe. Abgeschlossene Projekte seien aber nicht (mehr) „geplant“.

Diese Annahmen des Verwaltungsgerichts werden durch die von der Klägerin angeführten Zitate aus der amtlichen Begründung zum Entwurf des BremKrhG (Brem. Bürgerschaft, LT-Drs. 17/1539) nicht schlüssig in Frage gestellt. Zwar heißt es dort in der Tat, dass „es dem Krankenhaus überlassen bleibt, welche Investitionen mit den festen jährlichen Beträgen vorrangig finanziert werden“, dass „[d]ie Entscheidung über die Dringlichkeit der beabsichtigten Investition [...] nunmehr allein beim jeweiligen Krankenhaus“ liege, dass die Krankenhasträger das Recht erhalten, „ihre Investitionsvorhaben mit Mitteln des § 10 in eigener Verantwortung und aufgrund ihrer ökonomischen Entscheidung in beliebiger Reihenfolge zu realisieren“ und dass das Investitionsprogramm dadurch „seine bisher bahnende und entscheidende Funktion“ verliere. Zugleich wird dem Investitionsprogramm aber eine neue Funktion zugeschrieben: Mit der Aufnahme in dieses Programm sei „die Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit verbunden und damit die Erlaubnis, die angemeldeten Baumaßnahmen über pauschale Investitionsförderung zu refinanzieren.“ Die Anmeldung

der Projekte, die im folgenden Kalenderjahr mit Hilfe der Investitionsförderungspauschale finanziert werden sollen, zum Investitionsprogramm durch die Krankenhaussträger (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BremKrhG) diene dazu, dass die Förderbehörde weiß, „welche Investitionsprojekte wann begonnen werden“ (vgl. zum gesamten vorstehenden Brem. Bürgerschaft, LT-Drs. 17/1539, S. 27). Das Entscheidungsrecht des Krankenhaussträgers über die Verwendung der Investitionspauschale und die Realisierungsreihenfolge der Projekte bezieht sich also auch nach der Begründung des Gesetzentwurfs nur auf eine Auswahl unter den ins Investitionsprogramm aufgenommenen, „beabsichtigten“ Projekten. Für Projekte, die nicht ins Investitionsprogramm aufgenommen wurden und die bereits durchgeführt oder begonnen – also nicht mehr lediglich „beabsichtigt“ – sind, soll die Investitionspauschale mithin nicht zur Verfügung stehen.

Dass der bremische Gesetzgeber durch höherrangiges Recht daran gehindert ist, an Stelle eines „reinen“ Pauschalförderungssystems oder eines „reinen“ Einzelförderungssystems ein „Mischsystem“ zu normieren, ist weder dargelegt noch ersichtlich. § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG gibt keine bestimmte Art der Verwirklichung der Förderung vor und belässt den Ländern damit die Freiheit zur Wahl der Fördermethode (BVerwG, Urt. v. 30.08.2012 – 3 C 17/11 –, juris Rn. 21). Mischmodelle aus Einzel- und Pauschalförderungskomponenten sind zulässig (vgl. Huster/ Kaltenborn, Krankenhausrecht, 2. Aufl. 2017, § 5 Rn. 34).

Die Argumente, die die Klägerin gegen den Zweck vorträgt, den das Verwaltungsgericht dem § 10 Abs. 3 BremKrhG beimisst, sind ebenfalls nicht schlüssig. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts dient die Vorschrift dem legitimen Interesse der öffentlichen Hand, vorab zu wissen, wofür das von ihr zu bewilligende Geld ausgegeben werden soll. Die Klägerin wendet ein, dieser Zweck werde bereits durch das Meldeverfahren nach § 9 Abs. 1 BremKrhG erreicht. Damit verkennt sie, dass § 9 Abs. 1 BremKrhG zwar Meldepflichten bezüglich geplanter Investitionsprojekte vorschreibt, aber nicht die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung regelt. Welche Folgen es hat, wenn ein Investitionsprojekt nicht in dem Stadium, in dem es lediglich „geplant“ ist, nach dem in § 9 BremKrhG vorgesehenen Verfahren zum Investitionsprogramm angemeldet und darin aufgenommen wird, sondern stattdessen schon vor Aufnahme in das Investitionsprogramm begonnen bzw. durchgeführt wird, ergibt sich erst aus § 10 Abs. 3 BremKrhG: Das Projekt ist dann nicht (mehr) förderfähig. § 10 Abs. 3 BremKrhG steht daher nicht in Konflikt mit § 9 BremKrhG, sondern ergänzt diesen. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand der Klägerin, der vom Verwaltungsgericht verwendete Begriff „zu bewilligende[s] Geld“ sei fehlerhaft, weil das BremKrhG kein Bewilligungsverfahren und keinen Förderbescheid vorsehe und die Förderung auch nicht auf Deckungsfähigkeit angelegt sei. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 BremKrhG erfolgt die Förderung „durch Bescheid der

[...] Förderbehörde“; die Fördermittel sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BremKrhG „so zu bemessen, dass sie die förderfähigen und [...] notwendigen Investitionskosten decken.“

Das Argument der Klägerin, § 10 Abs. 3 BremKrhG sei verfassungswidrig, weil ein Krankenhasträger keinen einklagbaren Anspruch auf Aufnahme in das Investitionsprogramm habe und es somit vollkommen in der Hand der Förderbehörde liege, ob eine notwendige Investition gefördert wird, begründet ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Es bezieht sich schon nicht auf einen tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils. Denn das Verwaltungsgericht ist der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach ein Krankenhasträger keine unmittelbaren oder mittelbaren Rechte auf Aufnahme in ein konkretes Investitionsprogramm oder gar auf eine konkrete Förderung herleiten könne (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.06.2010 – 13 A 2749/08 –, juris Rn. 36), nicht vollständig gefolgt. Es hat hierzu vielmehr ausgeführt: „Anders ist dies jedoch zu beurteilen, wenn über einen Antrag auf Aufnahme eines Investitionsvorhabens in das Investitionsprogramm durch die Behörde negativ entschieden wurde. In einem solchen Fall muss das jeweilige Krankenhaus die Möglichkeit haben, eine Verpflichtungsklage zu erheben.“

Im Übrigen würde das von der Klägerin aufgezeigte Problem nicht durch § 10 Abs. 3 BremKrhG verursacht, sondern hätte seinen Grund in § 8 Abs. 1 S. 1 KHG. Nach dieser Vorschrift können nur in das Investitionsprogramm aufgenommene Projekte gefördert werden. Das Problem, dass das Fehlen eines einklagbaren Anspruchs auf Aufnahme in das Investitionsprogramm dem Krankenhasträger im Ergebnis die Erlangung der Förderung erschwert, weil diese von der Aufnahme in das Investitionsprogramm abhängig ist, ist also schon im Bundesrecht angelegt. Die Vereinbarkeit dieses Zustandes mit Art. 19 Abs. 4 und Art. 12 GG hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 17. Juni 2010 – 13 A 2749/08 –, juris Rn. 38 ff. mit ausführlicher Argumentation bejaht. Damit setzt sich die Klägerin nicht auseinander.

Quasi hilfsweise trägt die Klägerin vor, § 10 Abs. 3 BremKrhG hätte zumindest verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden müssen, dass abweichend vom Wortlaut die Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Projektbeginns aus dem Haushaltrecht (vgl. Ziff. 1.3 der VV zu § 44 I LHO) in die Vorschrift hineingelesen werden. Dann wäre eine Förderung hier nicht ausgeschlossen, denn die Beklagte habe dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt und auch die generelle Förderfähigkeit des Projekts „Mutter-Kind-Zentrum“ im Sinne des § 9 Abs. 1 BremKrhG bestätigt.

Auch dieser Vortrag stellt indes keinen das angefochtes Urteil tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in

Frage. Das Verwaltungsgericht hat, anders als die Klägerin meint, die Möglichkeit einer vom Wortlaut der Norm abweichenden verfassungskonformen Auslegung des § 10 Abs. 3 BremKrhG nicht verkannt. Es hat eine solche Auslegung lediglich nicht für notwendig gehalten, weil es die Norm auch bei wortlautgetreuer Auslegung für verfassungskonform hielt. Des Weiteren ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass selbst wenn man die Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Projektbeginns aus Ziff. 1.3 VV zu § 44 I LHO in § 10 Abs. 3 BremKrhG hineinlesen würde, deren Voraussetzungen im konkreten Fall nicht vorlägen, weil die Beklagte dem vorzeitigen Projektbeginn nicht zugestimmt habe.

Die Klägerin wendet hiergegen ein, sie habe die Beklagte bereits in ihrem Antrag vom 19. April 2012 und in einem weiteren Schreiben vom 10. Mai 2012 auf die Notwendigkeit eines unmittelbaren Baubeginns hingewiesen und die Zustimmung hierzu beantragt. Die Beklagte habe daraufhin im Zuwendungsbescheid vom 31. August 2012 ausdrücklich erklärt, dem vorzeitigen Beginn der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen „wurde am 16. Mai 2012 zugestimmt“. Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn bezog sich indes nach dem Wortlaut des Schreibens der Klägerin an die Beklagte vom 10. Mai 2012 nur auf „die im Schreiben vom 19.04. erläuterten Einzelmaßnahmen (Umbau von 2 Stationen)“, d.h. nicht auf das Gesamtprojekt „Mutter-Kind-Zentrum“, sondern nur auf das Teilprojekt „Stationssanierungen und -umstrukturierungen“. Für dieses Teilprojekt bewilligte die Beklagte der Klägerin mit Bescheid vom 31. August 2012 eine Zuwendung nach § 44 LHO aus „UVI-Mitteln“, also eine Finanzierung außerhalb des BremKrhG. Wenn die Beklagte in diesem Bescheid ausgeführt hat „[d]em vorzeitigen Beginn der Umbau- und Sanierungsmaßnahme“ sei zugestimmt worden, bezieht sich diese Zustimmung mithin weder auf das Gesamtprojekt Mutter-Kind-Zentrum noch auf eine Förderung nach dem BremKrhG. Erklärt wurde von der Beklagten nur, dass ein vorzeitiger Beginn der „Stationssanierungen und -umstrukturierungen“ der Förderung dieses Teilprojekts durch eine Zuwendung aus UVI-Mittel nicht entgegenstehe. Denn allein eine solche Zuwendung war Gegenstand des Bescheides.

Des Weiteren trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe bereits vor Projektbeginn die generelle Förderfähigkeit des Investitionsvorhabens Mutter-Kind-Zentrum bestätigt, was ebenfalls einen vorzeitigen Projektbeginn erlaube. Sie verweist diesbezüglich auf eine Vorlage für eine gemeinsame Sitzung von Magistrat und Senat am 3. Juli 2012 sowie auf eine Vorlage für die Sitzung der staatlichen Gesundheitsdeputation ebenfalls am 3. Juli 2012. Die erstgenannte Vorlage ist jedoch lediglich ein Bericht der Beklagten an den Senat und den Magistrat über den „vorgeschlagenen Lösungsweg“ zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in B. auf dem Gebiet „Gynäkologie und Geburtshilfe“. Der Bericht erwähnt die drei Teilmaßnahmen des Projekts „Mutter-Kind-Zentrum“ und führt aus, dass für das Teilprojekt „Sanierung und Umstrukturierung von Stationen“ eine

Zuwendung des Landes aus UVI-Mitteln und eine ergänzende Zuwendung der Stadt B. zur Verfügung gestellt werden solle. Zu einer Förderung nach dem BremKrhG äußert sich die Vorlage nicht. Dasselbe gilt für die Deputationsvorlage. Auch sie befasst sich nur mit der Förderung der Stationssanierung und –umstrukturierung aus UVI-Mitteln und sieht vor, dass die Deputation einer entsprechenden Mittelverwendung zustimmt.

2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Eine Rechtssache weist besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d.h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht. Dies ist nicht der Fall, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die angesprochenen Rechtsfragen sich, soweit sie entscheidungserheblich sind, ohne Weiteres aus dem Gesetz bzw. aus dazu mittlerweile ergangener (höchstrichterlicher) Rechtsprechung beantworten lassen.

An diesem Maßstab gemessen hat die Klägerin besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache nicht dargelegt. Sie verweist insofern zum einen pauschal auf ihre Darlegungen zu den Zulassungsgründen „ernstliche Zweifel“ und „grundsätzliche Bedeutung“. Des Weiteren trägt sie vor, besondere rechtliche Schwierigkeiten seien bereits deshalb gegeben, weil das Verwaltungsgericht sich veranlasst gesehen habe, im angefochtenen Urteil umfassend auf die Einwendungen der Klägerin zur Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 3 BremKrhG einzugehen. Aus diesen Darlegungen ergeben sich indes keine besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache. Im Kern dreht sich der Rechtsstreit nur um eine Rechtsfrage, nämlich um die Vereinbarkeit des § 10 Abs. 3 BremKrhG mit höherrangigem Recht bzw., sozusagen hilfsweise, um die Notwendigkeit einer vom Wortlaut abweichenden verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift.

Die Frage der Vereinbarkeit von § 10 Abs. 3 BremKrhG mit höherrangigem Recht, insbesondere dem KHG, lässt sich ohne Weiteres aus dem Gesetz und der vorhandenen Rechtsprechung beantworten. Hierzu verweist der Senat auf seine Ausführungen zum Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils“. Rechtsprechung oder gewichtige Literaturmeinungen, die die Auffassung vertreten, dass § 10 Abs. 3 BremKrhG nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sei, und mit denen man sich daher zur Begründung eines gegenteiligen Ergebnisses eingehend auseinandersetzen müsste (vgl. zur Bedeutung eines solchen erhöhten Begründungsaufwandes für den Zulassungsgrund „besondere rechtliche Schwierigkeiten“ BVerfG, Beschl. v. 10.09.2009 – 1 BvR 814/09 – NVwZ 2009, 3642 [3643]) sind von der

Klägerin nicht benannt worden und sind dem Senat auch nicht bekannt. Wenn das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil dennoch unter Auseinandersetzung mit den Argumenten der Klägerin ausführlich begründet, wieso es § 10 Abs. 3 BremKrhG für verfassungs- und bundesrechtskonform hält, ist dies nicht besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache geschuldet, sondern erfüllt lediglich den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör.

Die Frage einer verfassungskonformen Auslegung von § 10 Abs. 3 BremKrhG durch „Hineinlesen“ der im Zuwendungsrecht anerkannten Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Projektbeginns ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Denn selbst wenn man diese Ausnahmen in § 10 Abs. 3 BremKrhG hineinlesen würden, lägen die Voraussetzungen des einzigen von der Klägerin geltend gemachten Ausnametatbestandes nicht vor, da die Beklagte dem vorzeitigen Projektbeginn bezogen auf eine Förderung nach dem BremKrhG weder zugestimmt noch die generelle Förderfähigkeit festgestellt hat. Insofern wird auf die Ausführungen zum Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils“ verwiesen.

3. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur angenommen werden, wenn ein Verfahren eine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bedeutsame Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung sich unter Heranziehung der anerkannten Auslegungsmethoden und unter Einbeziehung der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (BVerfG, Beschl. v. 19.07.2010 – 1 BvR 1634/04 –, NVwZ 2010, 1482 [1485]).

Die Klägerin bezeichnet folgenden Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam:

- Ist § 10 Abs. 3 BremKrhG mit höherrangigem Recht vereinbar?
- Unter welchen Voraussetzungen erlaubt es § 11 KHG, im Landesrecht einen Ausschluss der Förderung von Investitionen vorzusehen, weil mit dem Bau vor Aufnahme in das Investitionsprogramm des Landes begonnen oder dieser durchgeführt worden ist?
- Können haushaltsrechtliche Vorgaben aus dem Zuwendungsrecht im Bereich des BremKrhG hinsichtlich des Ausschlusses der Förderung von Investitionen übernommen oder sogar verschärft werden? Oder steht dem der bundes- und landesrechtliche Rechtsanspruch des Krankenhauses auf Förderung seiner notwendigen Investitionskosten entgegen?

- Ist § 10 Abs. 3 BremKrhG mit den aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Prinzipien der Systemgerechtigkeit und Folgerichtigkeit sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar?
- Welche Rechtsgrundsätze sind bei der Auslegung des § 10 Abs. 3 BremKrhG anwendbar? Ist § 10 Abs. 3 BremKrhG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine Zustimmung der für den Haushalt zuständigen Behörde oder die Bejahung der generellen Förderfähigkeit des Vorhabens eine Berufung der Förderbehörde auf die Vorschrift ausschließen?

Diese Fragen begründen keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die in den ersten vier Spiegelstrichen aufgeworfenen Fragen betreffen sämtlich die Vereinbarkeit von § 10 Abs. 3 BremKrhG mit höherrangigem Recht und entsprechen den Argumenten, die die Klägerin zum Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel“ vorgetragen hat. Sie lassen sich ohne Weiteres aus dem Gesetz und der vorhandenen Rechtsprechung beantworten. Hierzu verweist der Senat auf seine Ausführungen zum Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils“. Die im fünften Spiegelstrich aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung des § 10 Abs. 3 BremKrhG. Die entsprechenden Argumente wurde von der Klägerin schon zum Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel“ vorgetragen. Sie sind im vorliegenden Fall indes nicht entscheidungserheblich, weil weder eine Zustimmung der Förderbehörde zum vorzeitigen Projektbeginn noch eine Feststellung der generellen Förderfähigkeit des Vorhabens durch die Förderbehörde bezogen auf eine Förderung nach dem BremKrhG vorliegen. Hierzu verweist der Senat auf seine Ausführungen zum Zulassungsgrund „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils“.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 Alt. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch